

Voraus per Fax an 02051-945-199

Amtsgericht Velbert
16 M 1389/12

Nedderstrasse 40
42549 Velbert

Velbert, 05.10.2012

Aktenzeichen 16 M 1389-12

Widerspruch gegen Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss des Amtsgerichts
Velbert vom 24.09.2012 (eingegangen am 26.09.2012)
Beschwerdeführer: Albin Ockl

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert inklusive kostenpflichtige
Zurückweisung legt der Beschwerdeführer termingerecht das **Rechtsmittel der
sofortigen Beschwerde** ein.

Begründung:

**01. Beschluss ist wegen falscher Annahmen und wegen Oberflächlichkeit
nicht hinnehmbar, weil er auf die Begründung der Zahlungsunfähigkeit
nicht nur nicht eingeht, sondern nicht einmal erwähnt**

**02. Gebührenbefreiung gemäß §6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags
(RGebStV) in Härtefällen möglich**

**03. Im Internet nachlesbar: Schriftsätze vom 11.06.2012, 21.06.2012 und
29.08.2012 zur Abwehr des Missbrauchs von Staatsgewalt in mehreren
Kapiteln**

**04. Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die
Bundesrepublik Deutschland**

Aus der Klageschrift vom Februar 2012:

**Kapitel 14. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und
massive wirtschaftliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren
Ausmaß**

14 a) Lebenslange Tätigkeit und Lebenswerk der Beschwerdeführer im Dienste
von Innovationstransfer und Innovationswachstum

14 b) Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf Branche und
Wirtschaft

14 c) Verheerende Folgewirkungen auf Kunden, Lebenswerk und Existenz der
Beschwerdeführer

05. Hetzjagd blutrünstiger Hyänen auf die Geschädigten: Verhalten der GEZ total abstoßend mit Methoden wie in einer Bananenrepublik (Kapitel 32 der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof EGMR)

06. Stundung der GEZ-Gebühren bis zum Abschluss der Klage des Beschwerdeführers auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg

07. Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Diskriminierungsverbot gemäß Art 14 EMRK

08. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO und kostenpflichtige Zurückweisung von Zwangsmaßnahmen

Zu 01. Beschluss ist wegen falscher Annahmen und wegen Oberflächlichkeit nicht hinnehmbar, weil er auf die Begründung der Zahlungsunfähigkeit nicht nur nicht eingeht, sondern nicht einmal erwähnt

Der Beschluss des Amtsgerichtes Velbert enthält falsche Angaben, ist oberflächlich, geht auf die Begründung der Zahlungsunfähigkeit überhaupt nicht ein. Der Beschluss ist nicht hinnehmbar, weil er Übergriffe der Verwaltung einschließlich Missbrauch von Staatsgewalt nicht verhindert.

Entgegen der Annahme des Gerichtes sind die besonderen Voraussetzungen für dieses Verfahren **nicht** erfüllt, sodass der Beschwerdeführer nicht verpflichtet ist, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, und eine kostenpflichtige Zurückweisung des Widerspruchs nicht hinnehmbar ist.

Entgegen der Annahme des Gerichtes ist der Gläubiger nicht die Stadtkasse Velbert, sondern die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ). Die Stadt Velbert wird vorgeschoben, um einen rücksichtslosen Auftraggeber zu verschleiern. Dies ist typisch für Verwaltungsübergriffe in einer Bananenrepublik. Die Stadt Velbert ist nur im Auftrag der GEZ tätig.

Es ist nicht zumutbar, dass im Gerichtsbeschluss falsche Angaben zum Nachteil des Beschwerdeführers gemacht werden.

Zu 02. Gebührenbefreiung gemäß §6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV) in Härtefällen möglich

In §6 Absatz (3) des Rundfunkgebührenstaatsvertrags ist festgelegt: "Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach Absatz 1 kann die Rundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreien." Der besondere Härtefall wurde mit ausführlichen Informationen an die GEZ dargelegt und in einer Vielzahl von Schriftsätzen Gebührenbefreiung beantragt. Alternativ wäre auch eine Stundung der Gebühren hinnehmbar. Die letzten Schriftsätze, die von der GEZ nicht mehr beantwortet wurden, sind im Internet einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Gnadenlos, arrogant und daher öffentlichkeitsscheu ist das Verhalten dieser GEZ. Die GEZ ist keine juristische Person, sondern ein Teil der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die allen Grund haben, dass ihr gnadenloses und arrogantes Verhalten nicht bekannt wird.

Zu 03. Im Internet nachlesbar: Schriftsätze vom 11.06.2012, 21.06.2012 und 29.08.2012 zur Abwehr des Missbrauchs von Staatsgewalt in mehreren Kapiteln

01. Ausführliche Informationen an die GEZ über die Ursache unserer Zahlungsunfähigkeit

02. Vorwurf an die GEZ: Sittenwidrige Ausnutzung der finanziellen Notlage geschädigter, wehrloser Bürger

03. Vorwurf an die GEZ: Sie verstößt gegen ihre Verpflichtung im Rundfunkstaatsvertrag, auf die Notlage von Gebührenzahler Rücksicht zu nehmen

04. Vorwurf an die GEZ: Mangel an Respekt vor europäischen Institutionen, europäischen Gerichten und Menschenrechte

05. Es reicht! Antrag auf sofortige Einstellung der eingeleiteten Zwangsvollstreckung

06. Verabscheuungswürdig und nicht mehr hinnehmbar: Zustände wie in einer Bananen-Republik

07. Befehle sind zu verweigern, wenn Menschenrechte verletzt werden

08. Hausfriedensbruch: Vorsätzliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Gutes der Unverletzlichkeit befriedeter Besitztümer

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Zu 04. Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Bundesrepublik Deutschland

Aus der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Bundesrepublik Deutschland wird die Erklärung zu einem besonders schweren Härtefall, auch hinsichtlich der Befreiung von Rundfunkgebühren, verständlich.

Aus der Klageschrift vom Februar 2012:

Kapitel 14. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und massive wirtschaftliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren Ausmaß

14 a) Lebenslange Tätigkeit und Lebenswerk der Beschwerdeführer im Dienste von Innovationstransfer und Innovationswachstum

14 b) Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf Branche und Wirtschaft

14 c) Verheerende Folgewirkungen auf Kunden, Lebenswerk und Existenz der Beschwerdeführer

Zu 14 a) Lebenslange Tätigkeit und Lebenswerk der Beschwerdeführer im Dienste von Innovationstransfer und Innovationswachstum

Der Beschwerdeführer Albin Ockl (Dipl.-Ingenieur für Telekommunikation, 1966 Auslandspraktikum in London, 1967 Diplom-Examen an der Technischen Universität Braunschweig, seit 1973 selbständig und Unternehmer) hat in den 1970er Jahren als Unternehmensberater herstellerunabhängige Seminare für Telekommunikation und Informationstechnik erarbeitet, durchgeführt und diese zu den Europäischen Congressmessen für technische Kommunikation und technische Automation weiterentwickelt.

Der Beschwerdeführer hat seine Frau überredet, den sicheren Beamtenstatus einer Oberstudienrätin aufzugeben, um im gemeinsamen Familienunternehmen noch mehr Leistungsfähigkeit zu erreichen. Die Beschwerdeführerin Eva Ockl (Oberstudienrätin im Höheren Lehramt für Englisch und Sport) hat seit 1985 Geschäftsbüro, IT-Betrieb und Messebüro im gemeinsamen Familienunternehmen geleitet.

Das weltweit größte Congressangebot mit Dokumentation zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC) war Qualitäts- und Leistungsmerkmal der in Deutschland, Europa und weltweit herausragenden Congressmessen, und das Jahr für Jahr über ein Viertel-Jahrhundert lang. Das ist ihr Lebenswerk, sie haben nichts anderes gemacht, **sie können nichts anderes**. Aber das professionell und mit Perfektion.

"8 Congresses in 1 Messe", jeder Congress mit 4 ganztägigen Symposien, also insgesamt **32 (4x8) ganztägige Symposien zu 32 Innovationsschwerpunkten der ITK-Branche** waren das überlegene, unschlagbare Konzept der innovationsorientierten Congressmessen mit zusätzlichen Workshop-Reihen der innovationsorientierten Aussteller und abschließenden, ganztägigen Tutorials mit innovationsorientierten Fortbildungscharakter. Diese Congressmessen, die mit diesem weltweit einmaligen Konzept des Innovationstransfers einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau der deutschen ITK-Branche geleistet haben, die mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien den heutigen **"Nationalen IT-Gipfel" (heute unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums)** in jährlichem Turnus umgesetzt haben, sind das Lebenswerk des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau.

32 Innovationsschwerpunkte mussten jedes Jahr für jede Congressmesse neu geplant werden. Das Innovationswachstum der ITK-Branche setzt eine qualifizierte Planung mit Unterlagen für die aktive Beteiligung, mit qualifizierten Unterlagen für Besucher und mit einer nachhaltigen Dokumentation voraus. Innovationseffizienz wird durch eine professionelle Umsetzung dieser Planung mit dem Congressmesse-Programm erreicht. Eine qualifizierte Planung setzt die Zusammenarbeit und Abstimmung mit hochqualifizierten Congressleitern und Symposiumsleitern voraus.

Zu 14 b) Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf Branche und Wirtschaft

Die Mobilfunk-Auktionen (Frequenzversteigerungen) werden in Deutschland unter Leitung der Bundesnetzagentur, einer zum Geschäftsbereich des BMWi gehörenden Behörde, durchgeführt. GSM-Lizenzen der 2. Mobilfunk-Generation (2G) waren kostenfrei. Versteigerungen von UMTS-Lizenzen (3G) in Deutschland fanden 2000 und 2010 statt.

Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden über **50 Mrd EUR** (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche herausgepresst. Umgerechnet auf die gesamte Einwohnerzahl von Deutschland, betrug die UMTS-Lizenzkosten je Einwohner 620 € (zum Vergleich in Spanien 13 € je Einwohner, in Frankreich 28 € je Einwohner).

Bei der 2. Mobilfunk-Auktion, die am 20. Mai 2010 beendet wurde, wurde bei der Versteigerung eines doppelt so großen Frequenzpaketes (360 Megahertz) "nur" 4,38 Mrd EUR eingenommen, das sind unter Berücksichtigung der doppelten Frequenzmenge "nur" 26,7 € Lizenzkosten je Einwohner, oder anders ausgedrückt:

Bei der UMTS-Auktion in 2000 wurden im Vergleich zur Auktion 2010 um $(620-26,7)/26,7 \times 100\% = 2.222\%$ höhere Lizenzkosten mit der Brachialgewalt staatlicher Macht ohne Rücksicht auf Auswirkungen derart massiver Eingriffe auf wehrlose Bürger und Unternehmen durchgesetzt.

Die Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 waren verheerend und dauern bis heute an. Mit dem Auktionsergebnis wurde $\frac{1}{4}$ des Bundeshaushalts auf Kosten des innovationsorientierten Mittelstandes der ITK-Branche finanziert. Aus einer blühenden Branche, mit **über 12 % jährlichem Umsatzwachstum in 1999/2000**, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber, wurde eine Branche ohne Perspektive, mit der Telekommunikation auf Dauer-Schrumpfkurs seit über 10 Jahren. Im Jahr 1 nach der UMTS-Auktion 2000 brachen die hohen Zuwachsraten rapide ein, im Jahr 2 setzte v.a. im Telekommunikationsbereich (TK) der bis heute andauernde Schrumpfungsprozess ein.

Das Innovationswachstum mit den dazugehörigen neuen Arbeitsplätzen der ITK-Branche hat Deutschland längst verlassen in Richtung USA und Fernost, insbesondere China, im IT-Bereich in Richtung der BRIC-Staaten. Das jährliche Wachstum der deutschen ITK-Branche seit 1998 ist nachlesbar im Internet mit Mausclick auf

> > > www.euro-online.de

Wenn $\frac{1}{4}$ des Bundeshaushalts im Jahr 2000 mit der UMTS-Auktion der ITK-Branche, die nach einer Boom-Phase noch dazu in eine Rezessionsphase eingetreten war, entzogen wurde, so ist es eine **volkswirtschaftliche Binsenweisheit**, dass mit einer solchen Auktion verheerende Folgewirkungen in der ITK-Branche und darüber hinaus ausgelöst worden sind.

Zu 14 c) Verheerende Folgewirkungen auf Kunden, Lebenswerk und Existenz der Beschwerdeführer

Das weltweit größte Congressangebot mit Dokumentation zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC) war Qualitäts- und Leistungsmerkmal ihrer in Deutschland, Europa und weltweit herausragenden Congressmessen, und das Jahr für Jahr über ein Viertel-Jahrhundert lang. Der Beweis hierfür kann jederzeit mit Zeugenaussagen von unabhängigen, hochqualifizierten Congressleitern, Sitzungsleitern und Referenten sowie mit seinem Congressband-Archiv angetreten werden und ist nachlesbar durch Mausclick auf Internet-PDFs:

> > > www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56

Der **Nationale IT-Gipfel, heute unter Federführung des BMWi** (am 7.12.2010 in Dresden, am 6.12.2011 in München) war integrierter, richtungsweisender Bestandteil und "Highlight" der Congressmessen der Beschwerdeführer. Der nicht nur nationale, sondern auch europäische IT-Gipfel wurde mit Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien im Rahmen der jährlichen Congressmessen umgesetzt. Dies ist mit Unterlagen aus dem Congressmesse-Archiv des Klägers überzeugend nachweisbar. Ein erster Überblick ist mit Mausklick auf ONLINE Review im Internet möglich
> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?!=5&e=2&m=50>

Das ist ihr Lebenswerk, sie haben über 30 Jahre nichts anderes gemacht, **sie können nichts anderes**. Aber das professionell und mit Perfektion.

Die UMTS-Auktion 2000 wurde zu einem UMTS-GAU, für den die deutsche Bundesregierung die volle Verantwortung hat. Die Beschwerdeführer sind Augenzeuge und haben es vor Ort erlebt, wie der innovative Mittelstand, **ihre Stammkunden**, die Stammkunden ihrer Congressmessen, mit diesem UMTS-GAU eliminiert wurde (Unternehmens-Genozid). Das Ausmaß der Auswirkungen dieser mittelstandsverachtenden Politik konnten sie landesweit abschätzen entsprechend dem Löschaufwand in ihrer Adressen-Datenbank. Dies ist auch mit Zeugenaussagen von ausführenden Mitarbeitern, ihres Steuerberaters und von der für sie tätigen Rechtsanwaltskanzlei beweisbar.

Nach dem UMTS-GAU war eine kostendeckende Durchführung der Congressmessen nicht mehr möglich. **Dementsprechend musste die Durchführung eingestellt werden**. Zwangsläufig wurde das Fehlen der genannten IT-Gipfel-Veranstaltung, die ohne die Congressmessen nicht mehr stattgefunden hat, in der Branche schmerzlich vermisst und vom BMWi in 2006 die 1. Fortsetzung als "**Nationaler IT-Gipfel**" neu gestartet. Eine Rehabilitierung der Congressmessen des Beschwerdeführers (Totale Diskriminierung trotz ständiger Bemühungen um Rehabilitierung) wird bis heute verweigert.

Der IT-Gipfel, der in Form von Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien markanter Bestandteil der vom Beschwerdeführer in jährlichem Turnus durchgeführten Congressmessen war, findet jetzt unter Federführung des BMWi statt, also unter Federführung von hochbezahlten Ministerialbeamten, die laut Grundgesetz hoheitliche Aufgaben erfüllen sollten. **Eine besonders niederträchtige Form der Enteignung und Diskriminierung des Beschwerdeführers!**

Ohne Enteignungsverfahren, ohne Prüfung der Forderungen des Beschwerdeführers, ohne Antwort auf seine Briefe, ohne Schadenersatz!

Mit der UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen unter Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) wurde das Lebenswerk des Beschwerdeführers zerstört. Er wurde um 10 (+ X) Jahre eines erfolgreichen Lebenswerks betrogen und bestohlen.

Mit der Einstellung der Congressmessen wurden ihm und seiner Ehefrau die **Existenz-Grundlage entzogen, sie hatten keinerlei Einnahmen mehr**, weiterlaufende Kosten haben ihnen katastrophale Vermögensschäden zugefügt. Mit der Einstellung der Congressmessen entfallen bis heute z.B auch die Mieteinnahmen aus dem eigenen Geschäftshaus, in dem ihr Unternehmen tätig war. Gläubiger haben nun die Versteigerung des Geschäftshauses gerichtlich durchgesetzt.

Heute werden ihnen Gerichtsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten und Zwangsvollstreckungen aufgezwungen, weil sie nicht einmal mehr in der Lage sind, die monatlichen Zahlungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu leisten.

Ja, wo ist denn da nur der Härtefall? Lorient: Ja, wo ist er denn?

Wenn die Existenzgrundlage mit brachialer Gewalt staatlicher Eingriffe ad hoc entzogen wird, wenn der Kläger seitdem durch Auflösung aller Altersrücklagen, aller Lebensversicherungen einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung laufende Kostenbelastungen tragen muss, wenn die Kreditmöglichkeiten längst überzogen sind, dann hat er **wenigstens Anspruch auf Prozesskostenhilfe**. Diese wird ihnen bis heute verweigert.

Hinzu kommt das totale Versagen deutscher Justiz. Prozesskostenhilfe wird in allen Gerichtsverfahren verweigert. Zeugenaussagen und Beweise werden nicht zugelassen. Diskriminierung wird von deutscher Justiz überhaupt nicht bewertet. Diskriminierend sind außerdem die Informationsdefizite der Gerichte über die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000. Die Beschwerdeführer haben in exponierter Stellung aufgrund von Planung und Durchführung der führenden Congressmessen in Deutschland die Vorgänge in vorderster Front miterlebt und miterlitten. Sie sind Zeitzeugen ungeheurer Vorgänge. Trotz der Informationsdefizite der Gerichte werden keine Zeugen und keine Beweise zugelassen. Judikative Zustände wie im Mittelalter!

Die erste Klageschrift an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 22.02.2012 ist nachlesbar im Internet:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EGMR-0.pdf>

Zu 05. Hetzjagd blutrünstiger Hyänen auf die Geschädigten: Verhalten der GEZ total abstoßend mit Methoden wie in einer Bananenrepublik (Kapitel 32 der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof EGMR)

Dieser abstoßende Vergleich aus dem Tierreich, in dem es keine Menschenrechte gibt, ist ein Spiegel der Wirklichkeit: Siehe Kapitel 30. Trotz ausführlicher Informationen an die **Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ)** wird weder temporärer Gebührenverzicht noch temporärer Vollstreckungsverzicht in Erwägung gezogen. Die GEZ zeigt ein total gnadenloses Verhalten, auch wenn im Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) gemäß §6 (Gebührenbefreiung natürlicher Personen) Absatz 3 wörtlich steht:

"(3) Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach Absatz 1 kann die Rundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreien."

Hieraus ist ersichtlich, mit welcher gnadenlosen Härte gegen Opfer der UMTS-Auktion 2000 in Deutschland vorgegangen wird.

In der vorliegenden Zwangsmaßnahme des Obergerichtsvollziehers Wolf-Dieter Hermann (Heiligenhaus) handelt es sich um die Zwangsvollstreckung der GEZ-Gebühren, die von der Stadt Velbert im Auftrag der GEZ vorgenommen wird. Es ist überhaupt nicht akzeptabel, dass der verantwortliche Auftraggeber in der Zwangsvollstreckung nicht einmal erwähnt wird.

Das sind Zustände wie in einer rechtlosen, gesetzlosen Bananen-Republik.

In einer Bananen-Republik werden so verantwortliche Auftraggeber bei Missbrauch von Staatsgewalt verheimlicht und hinter einer alphanumerischen Identifikation versteckt.

Der Einspruch ist darüber hinaus umso mehr begründet, weil die Stadt Velbert und die GEZ ausführlich über die Ursache der angespannten Finanzlage, die garantiert **nicht vom Beschwerdeführer verschuldet ist**, informiert sind: Siehe beiliegende Anschreiben vom 11.06.2012 und 21.06.2012.

Auf seinen Einspruch zur Ankündigung der Zwangsvollstreckung der Stadt Velbert (Anlage 1: Schriftsatz vom 21.06.2012) und auf seinen Einspruch bei der GEZ (Anlage 2: Schriftsatz vom 11.06.2012) wurde eine Antwort verweigert. Jetzt wurde vom Obergerichtsvollzieher mit Haftbefehl und mit Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren gedroht. **Solche Drohungen ohne Gerichtsurteil sind nur in einer Bananen-Republik vorstellbar**, aber tatsächlich mitten in Deutschland und Europa.

Zu 06. Stundung der GEZ-Gebühren bis zum Abschluss der Klage des Beschwerdeführers auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg

Wir bestehen auf Stundung der GEZ-Gebühren bis zum Abschluss unserer Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Die GEZ muss die Gerichtsverhandlung abwarten, andernfalls nutzt sie die Notlage der Geschädigten mit einer **sittenwidrigen Strategie** gnadenlos aus, obwohl die Europäische Menschenrechtskonvention auch für die GEZ bindend ist. Dieses **absolut gnadenlose, rücksichtslose Verhalten der GEZ** ist skandalös und in keiner Weise akzeptabel.

Der volle Wortlaut von Kapitel 29-33 aus der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg ist nachlesbar mit Klick auf Internet-PDFs:

29. Diskriminierung, Verweigerungshaltung und Anhörungsresistenz gegenüber Opfer der UMTS-Auktion

30. Hetzjagd blutrünstiger Hyänen auf vollen Touren: GEZ, Kranken- und Pflegeversicherungen mit Unterstützung von Landratsämtern, Amtsgerichten und Obergerichtsvollziehern, Banken, Zivil- und Verwaltungsgerichten

31. Irrwitzige Absurdität von Ordnungswidrigkeitsverfahren: Geschädigte werden bestraft, weil ihre Menschenrechte massiv verletzt wurden. "Spitzenleistungen" von Kreisverwaltung und Amtsgericht Mettmann

32. Hetzjagd blutrünstiger Hyänen auf die Geschädigten: Verhalten der GEZ total abstoßend mit Methoden wie in einer Bananenrepublik

33. Europäische Menschenrechtskonvention auf dem Prüfstand der Praxis: Quo vadis?

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EGMR-4D.pdf>

Zu 07. Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Diskriminierungsverbot gemäß Art 14 EMRK

Das Amtsgericht Velbert kann nicht sagen, das interessiert uns nicht. Tatsache ist, dass die genannten Vorgänge ursächlich zusammenhängen und **die Bundesrepublik Deutschland als Haupttäter auf Schadenersatz und Rehabilitation beklagt ist**. Wenn das Amtsgericht Velbert trotzdem ohne Rücksicht auf die genannten Vorgänge verfährt, so ist das **sittenwidrige Härte**, weil hier vom Amtsgericht eine Lösung auf Kosten des Schwächeren erzwungen werden soll. Dies ist außerdem kein Lösungsweg, weil der Schwächere nicht bezahlen kann.

Absolut unerträglich sind Gerichtsbeschlüsse und andere Zwangsmaßnahmen, die wegen der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 vorgenommen und mit staatlicher Brachialgewalt durchgesetzt werden sollen, bevor die Verantwortung des deutschen Staates, Schadenersatz und Rehabilitation gerichtlich geklärt sind. Aus diesem Grunde hat der Beschwerdeführer zusätzlich zu allen Aktivitäten **Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** erhoben.

Kosten und Zeitaufwand für eine ständige Wiederholung von Ordnungswidrigkeitsverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren sind nicht zumutbar. Dies trifft ganz besonders für Zwangsvollstreckungsverfahren zu, in denen Menschenrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention ständig verletzt werden und die daher auch dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zur Kenntnis gebracht werden und gegebenenfalls weiterverfolgt werden müssen.

Amtsgerichte in Mettmann, Velbert und das Landgericht Wuppertal zeigen eine erstaunliche Geschwindigkeit, um den verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 zu Lasten der Geschädigten Gerichtskosten und Zwangsmaßnahmen hinzu zu fügen, während dem Verursacher dieser verheerenden Folgewirkungen alle Zeit der Welt zugestanden wird, um den verursachten Schaden aussitzen zu können, um keine Verantwortung übernehmen zu müssen. Auch dieses Verhalten der Justiz ist grundgesetzwidrig.

Diese **diskriminierende Ungleichbehandlung ist für den Geschädigten nicht mehr hinnehmbar**. Hier ist das Gericht gefordert, weiteren Schaden durch **unnötige, vorschnelle Übergriffe der Verwaltung und des Gläubiger abzuwenden**.

Deutsche Justiz ist verpflichtet, Menschenrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention zu respektieren.

Zu 08. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO und kostenpflichtige Zurückweisung von Zwangsmaßnahmen

Mit den vorstehenden Ausführungen und Internet-Hinweisen sollte das Gericht ausführlich informiert sein, dass die besonderen Voraussetzungen für dieses Zwangsvollstreckungsverfahren **nicht** erfüllt sind, sodass der Beschwerdeführer nicht verpflichtet ist, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, und eine kostenpflichtige Zurückweisung des Widerspruchs für ihn nicht hinnehmbar ist.

Erschwerend kommt hinzu, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) Hauptanwender der Telekommunikation sind, sodass die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 in verantwortlichen Abteilungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durchaus bekannt sind, sodass die GEZ sich nicht herausreden kann, nicht beurteilen zu können, ob eine Gebührenbefreiung gemäß §6 Absatz 3 RGebStV (Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach Absatz 1 kann die Rundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreien) zutreffend ist.

Auch die besonderen Voraussetzungen des **§765a ZPO Abs.(1)** zum Vollstreckungsschutz sind erfüllt:

"Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist."

Der Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO bis zur Entscheidung vor dem Europäischen Gerichtshof EGMR und die kostenpflichtige Zurückweisung von Zwangsmaßnahmen ist hiermit hinreichend und überzeugend begründet.

Velbert, 05.10.2012



Albin L. Ockl

Legende

Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert mit Schriftsatz vom 04.10.2012

Widerspruch gegen Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss des Amtsgerichts Velbert vom 24.09.2012

01. Beschluss ist wegen falscher Annahmen und wegen Oberflächlichkeit nicht hinnehmbar, weil er auf die Begründung der Zahlungsunfähigkeit nicht nur nicht eingeht, sondern nicht einmal erwähnt
02. Gebührenbefreiung gemäß §6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV) in Härtefällen möglich
03. Im Internet nachlesbar: Schriftsätze vom 11.06.2012, 21.06.2012 und 29.08.2012 zur Abwehr des Missbrauchs von Staatsgewalt in mehreren Kapiteln
04. Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Bundesrepublik Deutschland

Aus der Klageschrift an den EGMR vom Februar 2012:

Kapitel 14. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und massive wirtschaftliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren Ausmaß

- 14 a) Lebenslange Tätigkeit und Lebenswerk der Beschwerdeführer im Dienste von Innovationstransfer und Innovationswachstum
- 14 b) Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf Branche und Wirtschaft
- 14 c) Verheerende Folgewirkungen auf Kunden, Lebenswerk und Existenz der Beschwerdeführer

05. Hetzjagd blutrünstiger Hyänen auf die Geschädigten: Verhalten der GEZ total abstoßend mit Methoden wie in einer Bananenrepublik (Kapitel 32 der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof EGMR)
06. Stundung der GEZ-Gebühren bis zum Abschluss der Klage des Beschwerdeführers auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg
07. Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Diskriminierungsverbot gemäß Art 14 EMRK
08. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO und kostenpflichtige Zurückweisung von Zwangsmaßnahmen

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Voraus per Fax an 0202-498-3504

**Landgericht Wuppertal
Beschwerdegericht zu
16 M 1389/12 (Amtsgericht Velbert)**

**Eiland 1
42103 Wuppertal**

**> > > Kopie an Amtsgericht Velbert, 16 M 1389/12, Nedderstrasse 40,
42549 Velbert (Voraus per Fax an 02051-945-199)**

Velbert, 30.10.2012

Aktenzeichen 16 M 1389-12 des Amtsgerichtes Velbert

Widerspruch gegen Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung,
Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss des Amtsgerichts
Velbert vom 15.10.2012 (eingegangen am 18.10.2012) .
Beschwerdeführer: Albin Ockl

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert inklusive kostenpflichtige
Zurückweisung legt der Beschwerdeführer termingerecht das **Rechtsmittel der
sofortigen Beschwerde** ein und stellt erneut den Antrag auf
Vollstreckungsschutz.

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung)

09. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen

10. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 absolut unerträglich: Strategie der Stadt Velbert, mit eidesstattlicher Versicherung neue Potentiale von Zwangsmaßnahmen zu erschließen

**11. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 total unerträglich:
"BGH NJW-RR 2006, 645"**

**Völliges Desinteresse des Amtsgerichtes an der Opfersituation des Beschwerdeführers,
Antrag auf Vollstreckungsschutz nicht einmal erwähnenswert, weil der Aufwand einer Ablehnung zu aufwendig ist**

12. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind

13. Vollstreckungsschutz, weil eine juristische Lösung des UMTS-GAU aus 2000 Amtsgerichte überfordert

Zu 09. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen

Mit Schriftsatz vom 05.10.2012 hat der Beschwerdeführer das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichtes vom 24.09.2012 (eingegangen 26.09.2012, Anlage 1) eingelegt. Der Schriftsatz vom 05.10.2012 umfasst 8 Kapitel mit einer ausführlichen Begründung auf 11 Seiten (Anlage 2):

01. Beschluss ist wegen falscher Annahmen und wegen Oberflächlichkeit nicht hinnehmbar, weil er auf die Begründung der Zahlungsunfähigkeit nicht nur nicht eingeht, sondern nicht einmal erwähnt

02. Gebührenbefreiung gemäß §6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV) in Härtefällen möglich

03. Im Internet nachlesbar: Schriftsätze vom 11.06.2012, 21.06.2012 und 29.08.2012 zur Abwehr des Missbrauchs von Staatsgewalt in mehreren Kapiteln

04. Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Bundesrepublik Deutschland

Aus der Klageschrift an den EGMR vom Februar 2012:

Kapitel 14. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und massive wirtschaftliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren Ausmaß

14 a) Lebenslange Tätigkeit und Lebenswerk der Beschwerdeführer im Dienste von Innovationstransfer und Innovationswachstum

14 b) Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf Branche und Wirtschaft

14 c) Verheerende Folgewirkungen auf Kunden, Lebenswerk und Existenz der Beschwerdeführer

05. Hetzjagd blutrünstiger Hyänen auf die Geschädigten: Verhalten der GEZ total abstoßend mit Methoden wie in einer Bananenrepublik (Kapitel 32 der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof EGMR)

06. Stundung der GEZ-Gebühren bis zum Abschluss der Klage des Beschwerdeführers auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg

07. Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Diskriminierungsverbot gemäß Art 14 EMRK

08. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO und kostenpflichtige Zurückweisung von Zwangsmaßnahmen

Der gesamte Schriftsatz ist in Anlage 2 nachlesbar oder mit Klick auf Internet-PDF:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Die detaillierte Darlegung der Beschwerde wird vom Amtsgericht Velbert mit 3,5 Zeilen zurückgewiesen. Die Begründung mit einer alphanumerischen Identifikation (BGH NJW-RR, 645) ist de facto die Kommunikationsverweigerung mit einem Nicht-Juristen. Der Antrag auf Vollstreckungsschutz war nicht einmal erwähnenswert. Der Obergerichtsvollzieher droht jetzt sogar mit Haftbefehl.

Die Kommunikationsbemühungen sind extrem einseitig. **Für Opfer der UMTS-Auktion2000 ist es unerträglich**, von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" zu werden mit ständig neuen Beschlüssen und Androhung neuer Zwangsmaßnahmen. Der Beschwerdeführer hat ein Recht auf eine Kommunikation, mit der alphanumerische Identifikationen wie BGH NJW-RR, 645 verständlich erläutert werden und nicht wie ein Tier nach dem Motto "Friss oder stirb" abgefertigt wird. Der 1. Satz des Grundgesetzes wäre hilfreich. Art 1 Abs.(1) GG : "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Zu 10. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 absolut unerträglich: Strategie der Stadt Velbert, mit eidesstattlicher Versicherung neue Potentiale von Zwangsmaßnahmen zu erschließen

Für Opfer der UMTS-Auktion2000 ist es nicht weiter hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, **die Bundesrepublik Deutschland**, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die **Liquidierung der Opfer durch Zwangsmaßnahmen auszusitzen**, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie aufgrund der Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können. Weitere Zwangsmaßnahmen sind total verabscheuungswürdig, weil durch diese Strategie Grundrechte der Geschädigten ausgehebelt werden. Es ist schwer genug, einer derartigen Strategie Stand zu halten.

Die verwerfliche Strategie der Stadt Velbert besteht darin, aus der Notsituation des Geschädigten auch noch Nutzen ziehen zu wollen und mit einer eidesstattlichen Versicherung neue Potentiale für Zwangsmaßnahmen zu erschließen. Diese verwerfliche Strategie der Stadt Velbert schmerzt umso mehr, weil das Lebenswerk der Beschwerdeführer darin besteht, Mittelstandspotentiale für Innovationswachstum in und für Deutschland erschlossen zu haben, mit Weltklasseleistungen professioneller Congressmesse-Veranstaltungen.

**Zu 11. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 total unerträglich:
"BGH NJW-RR 2006, 645"**

**Völliges Desinteresse des Amtsgerichtes an der Opfersituation des
Beschwerdeführers,
Antrag auf Vollstreckungsschutz nicht einmal erwähnenswert, weil der
Aufwand einer Ablehnung zu aufwendig ist**

Die Zurückweisung der Beschwerde eines Nicht-Juristen mit einer alphanumerischen Identifikation "**BGH NJW-RR 2006, 645**", ohne jede Erläuterung, ist die totale Verweigerung einer verständlichen Kommunikation. Der Beschwerdeführer hat wohl eine Kommunikation nicht verdient. Das Recht auf ein faires Verfahren ist tatsächlich ein Menschenrecht (Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention). Die Verweigerung einer verständlichen Kommunikation ist ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und gegen Art 1 Abs (1) GG (Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt).

Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer **Vollstreckungsschutz beantragt**. Vollstreckungsschutz kann beim zuständigen Vollstreckungsgericht beantragt werden, um Zwangsmaßnahmen abzuwehren. Hierbei muss das Beschwerdegericht das Schutzbedürfnis des Beschwerdeführers abschätzen können. Wie soll das überhaupt möglich sein, wenn dieses Gericht Null Interesse hat an der Opfersituation des Beschwerdeführers, wie dies aus einem einzigen Satz zu entnehmen ist: "Auf die von Seiten des Schuldners inhaltlich vorgebrachten Einwände kommt es gar nicht an" (Seite 2, Zeile 6) ?

Wenn ein **Antrag auf Vollstreckungsschutz nicht einmal erwähnenswert** ist, weil der Aufwand einer Ablehnung für ein Amtsgericht vielleicht zu aufwendig ist, so ist ein solches oberflächliches, voreingenommenes Verhalten des Gerichtes mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen.

Zu 12. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind

Mit der UMTS-Auktion2000 wurde dem Beschwerdeführer die Existenzgrundlage entzogen (siehe Kapitel 4). Er hatte **nicht die Spur einer Chance gegen den staatlichen Markteingriff**. Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden über **50 Mrd EUR** (in Europa 100 Mrd EUR) adhoc aus der ITK-Branche herausgepresst, obwohl die Branche nach einer Boom-Phase in eine Rezessions-Phase eingetreten war.

Die Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 waren verheerend und dauern bis heute an. Mit dem Auktionsergebnis wurde $\frac{1}{4}$ des Bundeshaushalts auf Kosten des innovationsorientierten Mittelstandes der ITK-Branche finanziert. Aus einer blühenden Branche, mit **über 12 % jährlichem Umsatzwachstum in 1999/2000**, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber, wurde eine Branche ohne Perspektive, mit der Telekommunikation auf Dauer-Schrumpfkurs seit über 10 Jahren.

Der innovationsorientierte Mittelstand der ITK-Branche, im Jahr 2000 auch "New Economy" bezeichnet, war der finanzierende Hauptkunde der vom Beschwerdeführer organisierten Congressmessen über mehr als 25 Jahre.

Dieser Mittelstand wurde mit der UMTS-Auktion 2000 eliminiert. Damit war die Organisation der Congressmessen, über mehr als 25 Jahre ein blühendes Unternehmen, das Lebenswerk des Beschwerdeführers mit über 25 Jahren Know-how und Professionalität, mit Weltklasse-Höchstleistungen, nicht mehr finanzierbar.

Mit der UMTS-Auktion 2000 wurde die Existenz-Grundlage des Beschwerdeführers einschließlich seiner Ehefrau (ehemals Oberstudienrätin am Immanuel-Kant-Gymnasium in Heiligenhaus) vernichtet.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Beweise zugelassen**, obwohl hervorragendes Beweismaterial über das ehemalige Firmenarchiv mit über 1100 Congressbänden zur Verfügung steht.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Zeugen zugelassen**, obwohl hervorragende Zeugen aus einem umfangreichen und hochkarätigen Referentenschar einschließlich ehemaliger Bundesminister, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Staatsminister und Staatssekretäre, Präsidenten der Bundesnetz-Agentur u.a.m verfügbar wären.

Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung wird generell verweigert. Selbst das Amtsgericht Velbert verweigert einem solchen Beschwerdeführer die Kommunikation. Unfassbar!

Zu 13. Vollstreckungsschutz, weil eine juristische Lösung des UMTS-GAU aus 2000 Amtsgerichte überfordert

Der Beschwerdeführer besteht auf den eingebrachten Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO und kostenpflichtige Zurückweisung von Zwangsmaßnahmen (siehe Kapitel 8). Bei einer Fortsetzung des Verfahrens ist der Beschwerdeführer gezwungen, Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Der Beschwerdeführer ist sofort bereit, vor dem Landgericht Wuppertal Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation gegen die Bundesrepublik Deutschland zu erheben, wegen der Vernichtung seiner Existenz-Grundlage mit der UMTS-Auktion 2000 und der anschließenden Diskriminierung durch das Bundeswirtschaftsministerium. Ein angemessener Zeitbedarf zur Ausarbeitung der Klageschrift ist verständlich. Vollstreckungsschutz bis zur gerichtlichen Klärung ist **unverzichtbar**.

Nach 12 Jahren UMTS-GAU aus 2000 sollte deutsche Justiz endlich bereit sein, die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 nicht mehr auf Kosten der Opfer lösen zu wollen.

Velbert, 30.10.2012



Albin L. Ockl

Anlage 1: Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 16 M 1389/12 vom 24.09.2012

Anlage 2: Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss mit Schriftsatz vom 05.10.2012

Anlage 3: Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 16 M 1389/12 vom 15.10.2012

Legende

Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert mit Schriftsatz vom 04.10.2012

Widerspruch gegen Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss des Amtsgerichts Velbert vom 24.09.2012

01. Beschluss ist wegen falscher Annahmen und wegen Oberflächlichkeit nicht hinnehmbar, weil er auf die Begründung der Zahlungsunfähigkeit nicht nur nicht eingeht, sondern nicht einmal erwähnt

02. Gebührenbefreiung gemäß §6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV) in Härtefällen möglich

03. Im Internet nachlesbar: Schriftsätze vom 11.06.2012, 21.06.2012 und 29.08.2012 zur Abwehr des Missbrauchs von Staatsgewalt in mehreren Kapiteln

04. Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Bundesrepublik Deutschland

Aus der Klageschrift an den EGMR vom Februar 2012:

Kapitel 14. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und massive wirtschaftliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren Ausmaß

14 a) Lebenslange Tätigkeit und Lebenswerk der Beschwerdeführer im Dienste von Innovationstransfer und Innovationswachstum

14 b) Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf Branche und Wirtschaft

14 c) Verheerende Folgewirkungen auf Kunden, Lebenswerk und Existenz der Beschwerdeführer

05. Hetzjagd blutrünstiger Hyänen auf die Geschädigten: Verhalten der GEZ total abstoßend mit Methoden wie in einer Bananenrepublik (Kapitel 32 der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof EGMR)

06. Stundung der GEZ-Gebühren bis zum Abschluss der Klage des Beschwerdeführers auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg

07. Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Diskriminierungsverbot gemäß Art 14 EMRK

08. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO und kostenpflichtige Zurückweisung von Zwangsmaßnahmen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert mit Schriftsatz vom 30.10.2012

09. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen

10. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 absolut unerträglich: Strategie der Stadt Velbert, mit eidesstattlicher Versicherung neue Potentiale von Zwangsmaßnahmen zu erschließen

11. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 total unerträglich:
"BGH NJW-RR 2006, 645"

Völliges Desinteresse des Amtsgerichtes an der Opfersituation des Beschwerdeführers,

Antrag auf Vollstreckungsschutz nicht einmal erwähnenswert, weil der Aufwand einer Ablehnung zu aufwendig ist

12. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind

13. Vollstreckungsschutz, weil eine juristische Lösung des UMTS-GAU aus 2000 Amtsgerichte überfordert

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Voraus per Fax an 0202-498-3504

Landgericht Wuppertal
6 T 519/12

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 27.11.2012

Aktenzeichen 6 T 519/12 / 16 M 1389-12 Amtsgericht Velbert

Öffentlich rechtliche Rundfunkanstalten, vertreten durch Stadtkasse Velbert
als Vollstreckungsbehörde der GEZ gegen
Albin Ockl (Beschwerdeführer, Beklagter)

Gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal inklusive kostenpflichtige
Zurückweisung legt der Beschwerdeführer termingerecht Einspruch, wenn nötig
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge, ein und stellt erneut den Antrag auf
Vollstreckungsschutz und Prozesskostenhilfe. Alle Kapitel in der Internet-Cloud
nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

14. Nach 12 Jahren UMTS-GAU aus 2000 sollte deutsche Justiz endlich bereit sein, die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 individuell anzuerkennen und nicht mehr auf Kosten der Opfer lösen zu wollen

15. Ohne Wenn und Aber: Schadenersatz und Rehabilitierung im Grundgesetz festgeschrieben

16. Ohne Verständnis: Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO im Beschluss nicht einmal erwähnt!

17. Totales Versagen des deutschen Staates in aktueller Chronologie: Vom UMTS-Skandal zum Justiz-Skandal. Informationsdefizite sind verwerflich, wenn Kommunikation verweigert wird

18. Justiz-Skandal: Judikative Zwangsmaßnahmen wie die erzwungene Entnahme von Organspenden aus einem gesunden Körper, dessen Besitzer kein Recht auf Leben mehr hat

19. Beschwerdeführer erwartet mit Recht eine konstruktive Unterstützung auf dem Weg zu Schadenersatz und Rehabilitierung, egal ob vor dem Landgericht oder vor dem Bundesverfassungsgericht

Zu 14. Nach 12 Jahren UMTS-GAU aus 2000 sollte deutsche Justiz endlich bereit sein, die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 individuell anzuerkennen und nicht mehr auf Kosten der Opfer lösen zu wollen

Wenn die deutsche Justiz "vor lauter Bäumen nicht mehr den Wald" sieht, nicht mehr die Probleme sieht, dann gibt es keinen Unterschied zur "Scheuklappen-Justiz" in totalitären Staaten: "Gesetz ist Gesetz" ist nicht weit entfernt von "Befehl ist Befehl". Der Beschluss der 6.Zivilkammer ist durch nichts zu rechtfertigen, weil dieselbe Zivilkammer, derselbe Einzelrichter, dieselbe Kausalität bereits involviert waren bei der Zwangsversteigerung des Geschäftshauses des Beschwerdeführers.

Über den UMTS-GAU aus 2000 sind alle ausführlich informiert: die **öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten** von der GEZ bis zu Ihren Intendanten, die Stadtverwaltung Velbert, das Amtsgericht Velbert und die 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, das Amtsgericht Mayen und die 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, das Amtsgericht Mettmann und die 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal jetzt zum 2.Mal. Es ist pure Augenwischerei und verniedlicht den Blick auf den UMTS-GAU, wenn der Wert des Verfahrens **6 T 519/12** mit 300 € beziffert wird.

Die Straftat des Beschwerdeführers ist absurd: Er hatte nicht den Funken einer Chance zu verhindern, dass ihm und seiner Frau (ehemals Oberstudienrätin am Immanuel-Kant-Gymnasium in Heiligenhaus) mit **der UMTS-Auktion2000** die Existenz-Grundlage entzogen wurde, obwohl sie beide mit Weltklasse-Höchstleistungen nach ihrem Universitätsstudium in Deutschland und Auslandspraktikum in England ein subventionsfreies und subventionsunabhängiges Lebenswerk für global wettbewerbsfähiges Innovationswachstum aufgebaut haben. Alle Bemühungen bei den Bundesministerien auf Fortsetzung ihrer hochwertigen Dienstleistungen nach der UMTS-Auktion mit herausragendem Know-how und einmaliger Professionalität waren erfolglos. **Diskriminierung pur!**

Erst seit 2006 ist der Beklagte Bezieher einer mäßigen Rente, mit der jedoch die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 nicht mehr aufgehalten werden können. In der Internet-Cloud ist tabellarisch aufgezeigt, wie **millionenfache, katastrophale Verluste durch Zerstörung ihrer Existenz-Grundlage als Folgewirkung der UMTS-Auktion2000 und auf Grund von anschließender Diskriminierung** entstanden sind. Tatsache: Es kann alles bewiesen werden. Nur informieren:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS-Schaden.pdf>

Zu 15. Ohne Wenn und Aber: Schadenersatz und Rehabilitierung im Grundgesetz festgeschrieben

Selbst das schlechteste Grundgesetz der Welt lässt die Zerstörung der Existenz-Grundlage als Folge eines staatlichen Übergriffes ohne Schadenersatz und Rehabilitierung nicht zu. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung ist im Grundgesetz festgeschrieben.

Art 2(1)GG: "Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt." Dieses Grundrecht ist blanker Hohn, wenn dem Beschwerdeführer vom deutschen Staat die Existenz-Grundlage entzogen wird. Darüber hinaus:

Art 14(3)GG: "Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen." Wo das Wohl der Allgemeinheit im vorliegendem Falle liegen soll, ist für den Beklagten nicht ersichtlich. Schadenersatz ist dann immer noch zu leisten. Der gerichtliche und rechtsstaatliche Weg zu einer Entschädigung wird bis heute verwehrt.

Deutsche Justiz verweigert bis heute das Recht auf ein faires Verfahren (**Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention**):

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Beweise zugelassen**, obwohl hervorragendes Beweismaterial über das ehemalige Firmenarchiv mit über 1100 Congressbänden zusätzlich zu Programmbroschüren und Congressmesse-Katalogen zur Verfügung steht.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Zeugen zugelassen**, obwohl hervorragende Zeugen aus einem umfangreichen und hochkarätigen Referentenschar einschließlich ehemaliger Bundesminister, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Staatsminister und Staatssekretäre, Präsidenten der Bundesnetz-Agentur, Intendanten öffentlich rechtlicher

Rundfunkanstalten u.a.m verfügbar wären.

Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung wird generell verweigert.

Frustration pur ist, dass Einrichtungen des sozialen Netzwerks und der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten nun den Würgegriff ansetzen dürfen auf Kosten der wehrlosen Opfer. Eine Zwangsmassnahme jagt die andere, gegen die sich der Beklagte zur Wehr setzen muss, obwohl er längst gezwungen ist, auf die Leistungen dieser sozialen Zwangsgesellschaft zu verzichten. Das ist eine Folge von Scheuklappen-Justiz, die ihre Stärke an der Schwäche der Geschädigten demonstriert, und keinen Mumm hat, den Verursacher staatlicher Übergriffe zur Verantwortung zu ziehen. Darüber hinaus:

Seit 2000 bis heute (2012) werden **in der deutschen Telekommunikation Jahr für Jahr Arbeitsplätze vernichtet** (Anzahl der Beschäftigten beständig rückläufig). Wo bleibt hier das Wohl der Allgemeinheit laut Art 14(3)GG. Das Innovationswachstum ist längst nach USA und Fernost abgewandert. Selbst der ehemalige Handy-Weltmarktführer Nokia hat größte Probleme, weil sein deutscher und europäischer Heimatmarkt das Innovationswachstum nach USA und Fernost abgegeben hat (mit den UMTS-Auktionen in 2000 wurden für 100 Mrd EURO, die Hälfte davon in Deutschland, ein Unternehmens-Genozid des innovativen Mittelstands in Europa veranstaltet). Der deutschen Justiz sind schwerste Vorwürfe zu machen, wenn sie wehrlosen Opfer der UMTS-Auktion mit einer anhörungsresistenten Selbst-Entschuldigung (Gesetz ist Gesetz, Befehl ist Befehl) weiteren Schaden zufügt.

Der vorliegende Beschluss ist zurückzuweisen, weil mit einer anhörungsresistenten Selbst-Entschuldigung (Gesetz ist Gesetz) vor staatlichen, mörderischen Markteingriffen, vor schlimmsten staatlichen Übergriffen deutsche Justiz die Augen verschließt und vorbei sieht.

Zu 16. Ohne Verständnis: Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO im Beschluss nicht einmal erwähnt!

Es ist hinreichend bekannt, dass die UMTS-Problematik von Gerichten wie die Pest gemieden wird. Wehrlose Opfer der UMTS-Auktionen haben sich dieses Thema nicht aussuchen können. Es ist nicht mehr hinnehmbar, dass dieser Begriff, der soviel Leid verursacht hat und der auch in dem vorliegendem Gerichtsbeschluss Schlüsselbedeutung hat, nicht ein einziges Mal erwähnt wird. Informationsdefizite zum UMTS-GAU sind auf Grund der katastrophalen Folgewirkungen nicht mehr hinnehmbar.

Noch weniger hinnehmbar ist, wenn ein klar formulierter **Antrag auf Vollstreckungsschutz** im Beschluss nicht einmal eine Erwähnung findet. Wenn ein Obergerichtsvollzieher als Exekutive dafür kein Verständnis hat, so ist das noch nachvollziehbar, weil sein Honorar negativ beeinflusst wird. Dies gilt jedoch nicht für einen Richter, der über staatliche Brachial-Gewalt entscheidet, der sich jedoch gegen wehrlose Opfer staatlicher Übergriffe entscheidet, obwohl er nur dem Recht verpflichtet ist.

Zu 17. Totales Versagen des deutschen Staates in aktueller Chronologie: Vom UMTS-Skandal zum Justiz-Skandal. Informationsdefizite sind verwerflich, wenn Kommunikation verweigert wird

Zwangsbescheide, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, eine Zwangsmaßnahme jagt die andere: Für deutsche Justiz kein Anlass zum Nachdenken über wehrlose UMTS-Opfer!

Die Faktenlage in chronologischer Reihenfolge (Papierdokumente auf Anforderung nachlieferbar!):

Vom UMTS-GAU 2000 bis heute intensivste Bemühungen des Beschwerdeführers, mit Projektvorschlägen an Staatssekretäre, Bundesminister, Ministerpräsidenten und Bundeskanzler(in) entsprechend dem professionellen Know-how seines Lebenswerkes wieder Fuß zu fassen. Jede Menge Schriftsätze in der Internet-Cloud verfügbar. Die UMTS-Auktion2000 war von Anfang an ein Politikum.

Bundesfinanzminister Eichel bringt im Jahr 2000 eine infame Neudefinition von UMTS: **Unerwartete Mehreinnahmen** zur **Tilgung von Staatsschulden**. Inzwischen ist bekannt, dass man beim späteren Bundespräsidenten nicht mit Know-how, sondern mit einem kostenfreien Toskana-Urlaub argumentieren musste, um vielleicht einen Nord-Süd-Dialog-Event organisieren zu dürfen.

März 2010: Einreichung einer Petition beim Deutschen Bundestag. Der deutsche Bundestag wird mit ausführlichen Informationen über die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 und die anschließende Diskriminierung durch die deutsche Bundesregierung informiert. In der Internet-Cloud vom Anfang bis zum Ende nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

März 2011: Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation). Das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wimmeln mit juristischen Scheinargumenten alles ab, lassen keinerlei Zeugen zu, lassen keinerlei Beweise zu, lassen keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung zu (siehe Kapitel 15). In der Internet-Cloud vom Anfang bis zum Ende nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Bis Oktober 2011: Zivilgerichtliches Verfahren der Zwangsversteigerung des Geschäftshauses im Umfeld verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000. Die 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal verweigert Prozesskostenhilfe und Vollstreckungsschutz. In der Internet-Cloud vom Anfang bis zum Ende nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Oktober 2011: Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes mit einer Verfassungsbeschwerde gegen die verwaltungsgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren. Bundesverfassungsgericht verweigert Annahme zur Entscheidung ohne Begründung, weil Begründung nicht erforderlich. In der Internet-Cloud vom Anfang bis zum Ende nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-11.pdf>

März 2012: Anrufung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) **gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskommission** (Individualbeschwerde). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wird von den Beschwerdeführern mit der Beschwerde vom 22.02.2012 angerufen,

weil in massiver Weise Menschenrechte der Beschwerdeführer gemäß der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt werden durch rücksichtsloses Vorgehen in Deutschland gegen Opfer der UMTS-Auktion2000, obwohl die Gerichte über die Zusammenhänge von verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 ausführlich informiert sind. Gerichte verweigern das Gehör (Anhörungsresistenz), wenn auf verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 hingewiesen wird. Das ist unerträglich, in keiner Weise akzeptabel.

In der Internet-Cloud vom Anfang bis zum Ende nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EGMR-0.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EGMR-4D.pdf>

Wenn das Bundesverfassungsgericht auf seiner übergeordneten Stellung gegenüber dem EGMR besteht, dann darf auch die Annahme zur Entscheidung nicht mehr verweigert werden.

Oktober 2012: Zwangsmaßnahmen häufen sich aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 vor dem Landgericht Wuppertal:

6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal (26 Qs 178/12): Einspruch gegen Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann in Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeld-Bescheiden der Kreisverwaltung Mettmann, die von der Debeka Krankenversicherung veranlasst wurden, weil aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 die monatlichen Beiträge zur Pflegeversicherung nicht mehr bezahlt werden können. Die Absurdität eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist in der Klageschrift an den EGMR längst dargelegt. In der Internet-Cloud vom Anfang bis zum Ende nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (6 T 519/12): Einspruch gegen Vollstreckung durch öffentlich rechtliche Rundfunkanstalten, weil aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 die GEZ-Gebühren nicht mehr bezahlt werden können. Der GEZ-Bescheid ist in keinerlei Weise hinnehmbar, weil die öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten über die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 ausführlichst informiert sind **und in Härtefällen zur Gebührenbefreiung verpflichtet sind**. In der Internet-Cloud vom Anfang bis zum Ende nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (7 O 314/12)

Der Beklagte war und ist gezwungen, juristische Angriffe der Debeka Krankenversicherung in verschiedenen Variationen zurückzuweisen, weil er zur Zeit nicht in der Lage ist, monatliche Beitragszahlungen zu finanzieren. Begründet ist der Zustand durch verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000, über die der Kläger längst und ausführlichst informiert ist. Der Beklagte, der bisher auf Stundung der monatlichen Beiträge bestanden hat, sieht keine Perspektive für einen Versicherungsvertrag, aus dem der Kläger mit Geld-Hai-Strategien nur noch größtmögliche Vorteile ziehen möchte, ohne Versicherungsleistungen zu erbringen.

Geld-Hai-Verhalten gegen einen langjährigen Versicherungsnehmer (seit 1968) hat jedes Vertrauen zerstört.

In der Internet-Cloud vom Anfang bis zum Ende nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Zu 18. Justiz-Skandal: Judikative Zwangsmaßnahmen wie die erzwungene Entnahme von Organspenden aus einem gesunden Körper, dessen Besitzer kein Recht auf Leben mehr hat

Ein gesunder Menschenverstand müsste erkennen: Wenn durch verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 und anschließende Diskriminierung ein Vorzeige-Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen, die Existenz-Grundlage aus über 30 Jahren zerstört wurde, wenn Altersrücklagen inkl. zwei Lebensversicherungen aufgrund der verheerende Folgewirkungen aufgebraucht sind, wenn mit Zwangsmassnahmen nichts mehr zu holen ist, dass hier eine massive Verletzung von Grundrechten stattfindet.

Wieso kann deutsche Justiz nicht mit gesundem Menschenverstand in Übereinstimmung gebracht werden?

Wann endlich kann Kommunikation stattfinden?

Wann endlich wird auf juristische Scheinargumente verzichtet zugunsten einer rechtsstaatlichen Diskussion der Faktenlage?

Vollstreckungsschutz gemäß §765a ZPO ist das bei Zwangsmaßnahmen gebräuchliche Rechtsmittel, um unter bestimmten Voraussetzungen die Zwangsvollstreckung zu vermeiden. Wenn es solche Voraussetzungen gibt, dann bitte hier! Vollstreckungsschutz setzt eine Bereitschaft zur Sachdiskussion voraus. Diese ist bis dato nicht vorhanden.

Zu 19. Beschwerdeführer erwartet mit Recht eine konstruktive Unterstützung auf dem Weg zu Schadenersatz und Rehabilitierung, egal ob vor dem Landgericht oder vor dem Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht erwartet eine **fundierte Aufarbeitung durch Fachgerichte**. Diese findet nicht statt, weil Fachgerichte der Auffassung sind, dass eine Aussicht auf Erfolg beim Bundesverfassungsgericht nicht gegeben ist. Das Bundesverfassungsgericht verweigert bis heute die Annahme zur Entscheidung, aus welchem Grund auch immer. Der reguläre Weg müsste außerdem den Bundesgerichtshof beachten. Beide sind jedoch gar nicht erforderlich, wenn Landgerichte endlich ihre Hausaufgaben machen.

Fachgerichte sind längst informiert, dass in Deutschland mit der UMTS-Auktion ein **unerhörter Betrag von über 50.000 Mio EUR** aus dem Innovationsmarkt der ITK-Branche herausgepresst wurden und damit 25% des damaligen Bundeshaushalts finanziert wurden. Dem "Schwarzen Loch" im Bundeshaushalt wurde der innovationsorientierte Mittelstand der ITK-Branche geopfert. Deutsche Justiz weiß dies und schweigt.

Der Beschwerdeführer hatte nicht den Funken einer Chance zu verhindern, dass ihm und seiner Frau (ehemals Oberstudienrätin am Immanuel-Kant-Gymnasium in Heiligenhaus) mit **der UMTS-Auktion2000** die Existenz-Grundlage entzogen wurde, obwohl sie beide mit Weltklasse-Höchstleistungen nach ihrem Universitätsstudium in Deutschland und Auslandspraktikum in England ein

subventionsfreies und subventionsunabhängiges Lebenswerk für global wettbewerbsfähiges Innovationswachstum aufgebaut haben (siehe Kapitel 14).

Art. 3(1) GG: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich". Das schlechteste Grundgesetz der Welt lässt nicht zu, dass $\frac{1}{4}$ des Bundeshaushalts mit einem staatlichen Markteingriff wie der **UMTS-Auktion** auf Kosten wehrloser Opfer ausgeglichen wird.

Es ist eine infame, bösertige, niederträchtige Menschenrechtsverletzung, wenn in Deutschland Menschen die Existenz-Grundlage entzogen wird, um ein schwarzes Loch im Bundeshaushalt (25%) zu finanzieren, indem in dieses schwarze Loch der Betrag einer mörderischen UMTS-Auktion in einer Größenordnung versenkt wird, wie er in keinem Land der Erde, nicht einmal in den USA erreicht wurde.

Ceterum censeo: Es ist längst an der Zeit, dass die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 mit anschließender Diskriminierung wehrloser Opfer und Verfolgung in einer sozialen Zwangsgesellschaft endlich einer tragfähigen Rechtslösung zuzuführen sind.

Der Beschwerdeführer wird eine Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckungsschutz und auf Prozesskostenhilfe nicht hinnehmen. Er erwartet vom Landgericht (6.Strafkammer, 6.Zivilkammer und 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Kapitel 14) einen konstruktiven Hinweis auf den zu beschreitenden Weg zu Schadenersatz und Rehabilitation, um in Zukunft aus dem Schadenersatz soziale Abgaben ordnungsgemäß leisten und auch nachzahlen zu können. An die 7.Zivilkammer des Landgerichts wurde zeitgleich die Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 12.11.2012 vorgenommen.

Velbert, 27.11.2012



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden bisher zugesandt:

Anlage 1: Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 16 M 1389/12 vom 24.09.2012

Anlage 2: Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss mit Schriftsatz vom 05.10.2012

Anlage 3: Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 16 M 1389/12 vom 15.10.2012

Legende

Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert mit Schriftsatz vom 04.10.2012

Widerspruch gegen Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss des Amtsgerichts Velbert vom 24.09.2012

01. Beschluss ist wegen falscher Annahmen und wegen Oberflächlichkeit nicht hinnehmbar, weil er auf die Begründung der Zahlungsunfähigkeit nicht nur nicht eingeht, sondern nicht einmal erwähnt
02. Gebührenbefreiung gemäß §6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV) in Härtefällen möglich
03. Im Internet nachlesbar: Schriftsätze vom 11.06.2012, 21.06.2012 und 29.08.2012 zur Abwehr des Missbrauchs von Staatsgewalt in mehreren Kapiteln
04. Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Bundesrepublik Deutschland

Aus der Klageschrift an den EGMR vom Februar 2012:

Kapitel 14. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und massive wirtschaftliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren Ausmaß

- 14 a) Lebenslange Tätigkeit und Lebenswerk der Beschwerdeführer im Dienste von Innovationstransfer und Innovationswachstum
- 14 b) Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf Branche und Wirtschaft
- 14 c) Verheerende Folgewirkungen auf Kunden, Lebenswerk und Existenz der Beschwerdeführer

05. Hetzjagd blutrünstiger Hyänen auf die Geschädigten: Verhalten der GEZ total abstoßend mit Methoden wie in einer Bananenrepublik (Kapitel 32 der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof EGMR)
06. Stundung der GEZ-Gebühren bis zum Abschluss der Klage des Beschwerdeführers auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg
07. Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Diskriminierungsverbot gemäß Art 14 EMRK
08. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO und kostenpflichtige Zurückweisung von Zwangsmaßnahmen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert mit Schriftsatz vom 30.10.2012

09. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen
10. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 absolut unerträglich: Strategie der Stadt Velbert, mit eidesstattlicher Versicherung neue Potentiale von Zwangsmaßnahmen zu erschließen

11. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 total unerträglich:

"BGH NJW-RR 2006, 645"

Völliges Desinteresse des Amtsgerichtes an der Opfersituation des Beschwerdeführers,

Antrag auf Vollstreckungsschutz nicht einmal erwähnenswert, weil der Aufwand einer Ablehnung zu aufwendig ist

12. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind

13. Vollstreckungsschutz, weil eine juristische Lösung des UMTS-GAU aus 2000 Amtsgerichte überfordert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Einspruch gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal inklusive kostenpflichtige Zurückweisung vom 12.11.2012 mit Schriftsatz vom 27.11.2012

14. Nach 12 Jahren UMTS-GAU aus 2000 sollte deutsche Justiz endlich bereit sein, die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 individuell anzuerkennen und nicht mehr auf Kosten der Opfer lösen zu wollen

15. Ohne Wenn und Aber: Schadenersatz und Rehabilitierung im Grundgesetz festgeschrieben

16. Ohne Verständnis: Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO im Beschluss nicht einmal erwähnt!

17. Totales Versagen des deutschen Staates in aktueller Chronologie: Vom UMTS-Skandal zum Justiz-Skandal. Informationsdefizite sind verwerflich, wenn Kommunikation verweigert wird

18. Justiz-Skandal: Judikative Zwangsmaßnahmen wie die Entnahme von Organspenden aus einem gesunden Körper, dessen Besitzer kein Recht auf Leben mehr hat

19. Beschwerdeführer erwartet mit Recht eine konstruktive Unterstützung auf dem Weg zu Schadenersatz und Rehabilitierung, egal ob vor dem Landgericht oder vor dem Bundesverfassungsgericht

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Voraus per Fax an 0202-498-3504

Landgericht Wuppertal
6 T 519/12

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 14.12.2012

Aktenzeichen 6 T 519/12 / 16 M 1389-12 Amtsgericht Velbert

Öffentlich rechtliche Rundfunkanstalten, vertreten durch Stadtkasse Velbert
als Vollstreckungsbehörde der GEZ gegen
Albin Ockl (Beschwerdeführer, Beklagter)

Gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal inklusive kostenpflichtige
Zurückweisung hat der Beschwerdeführer termingerecht Einspruch, wenn nötig
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge, erhoben und erneut den Antrag auf
Vollstreckungsschutz und Prozesskostenhilfe gestellt.

Hier: Antwort auf formlose Stellungnahme des Vorsitzenden Richters am
Landgericht Brewing mit Datum 27.11.2012 (eingegangen am 01.12.2012)

Alle Kapitel in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Der Einspruch gegen den Beschluss sowie der Antrag auf Vollstreckungsschutz und Prozesskostenhilfe wird aufrecht erhalten.

Begründung (mit fortlaufender Kapitelnummerierung):

20. Formlose Stellungnahme des Vorsitzenden Richters ist keine konstruktive Unterstützung, wie im Einspruch vom 27.11.2012 ausführlich erläutert

21. Anhörungsresistenz der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal zur UMTS-Auktion2000 und ihren verheerenden Folgewirkungen ist immer unerträglicher

22. Volle Verantwortung des deutschen Staates für verheerende Schadenswirkungen des UMTS-GAU zu Lasten des wehrlosen Beschwerdeführers

23. Zementierte Befangenheit der Judikative contra Menschenrechte und zum Schaden von Deutschland und Europa

24. Totales Versagen deutscher Justiz: Verweigerung der Grundrechte in einem nicht vorstellbaren Ausmaß an ausgewiesene Leistungsträger der Telekommunikation

Zu 20. Formlose Stellungnahme des Vorsitzenden Richters ist keine konstruktive Unterstützung, wie im Einspruch vom 27.11.2012 ausführlich erläutert

Es ist längst an der Zeit, dass die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 mit anschließender Diskriminierung wehrloser Opfer und jetzt mit Verfolgung in einer sozialen Zwangsgesellschaft endlich einer längst fälligen Rechtslösung zuzuführen sind. **Es ist ein totales Versagen deutscher Justiz.** dass diese Rechtslösung bis heute nur abgewimmelt wird.

Das Bundesverfassungsgericht erwartet eine **fundierte Aufarbeitung durch Fachgerichte**. Diese findet nicht statt, weil Fachgerichte die Ausrede vorschieben, dass eine Aussicht auf Erfolg beim Bundesverfassungsgericht nicht gegeben ist. Das Bundesverfassungsgericht verweigert bis heute die Annahme zur Entscheidung, aus welchem Grund auch immer kann nur geraten werden. Einer schiebt die Schuld auf den anderen. Nur keine Verantwortung übernehmen.

Der reguläre Weg müsste außerdem den Bundesgerichtshof beachten. Der Kammer muss mit Recht vorgeworfen werden, dass von ihr eine Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof nicht zugelassen wird. Wie denn soll ein Justizirrtum, ein totales Versagen deutscher Justiz mit katastrophalen Auswirkungen für den Betroffenen endlich aufgeklärt werden können. So kann das nicht weitergehen. Der Zustand ist unerträglich.

Mit Prozesskostenhilfe ist es möglich, die Forderung einer anwaltlichen Vertretung beim Bundesgerichtshof zu erfüllen. Wenn der Weg zum Bundesgerichtshof nicht freigegeben wird, bleibt dem Beschwerdeführer erneut nur der Weg einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. Selbst dafür erfüllt die formlose Antwort nicht die Basis-Voraussetzungen, weil das Bundesverfassungsgericht eine Anhörungsrüge als Voraussetzung für eine Verfassungsbeschwerde fordert.

Der Beschwerdeführer **will mit Recht informiert werden**, inwiefern eine formlose Antwort, in der die Vorlage einer Anhörungsrüge, auf die geantwortet wird, nicht einmal erwähnt wird, den **Anforderungen einer Anhörungsrüge** gerecht wird. Die Kammer ist verpflichtet, auf eine Anhörungsrüge so zu antworten, dass keine Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit bestehen. Auch die Anhörungsrüge ist im Grundgesetz verankert.

Zu 21. Anhörungsresistenz der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal zur UMTS-Auktion2000 und ihren verheerenden Folgewirkungen ist immer unerträglicher

Ein sachbezogene Kommunikation ist Voraussetzung und alternativlos, um beurteilen zu können, ob der vorliegende Antrag auf Vollstreckungsschutz aus der Sicht des Gerichtes berechtigt ist. Diese Kommunikation wird von der Kammer bis heute total verweigert. Nicht einmal wird das Wort UMTS überhaupt nur benutzt. **Anhörungsresistenz pur!**

Anhörungsresistenz deutscher Justiz ist mitschuldig an den verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000.

Seit 2000 werden Jahr für Jahr ohne Unterbrechung Arbeitsplätze vernichtet. Brandaktuell (Dezember 2012) ist die Meldung, dass die Deutsche Telekom 12.000 Arbeitsplätze abbauen möchte. Nokia Siemens Networks (NSN) wickelt seinen Berliner Standort ab (1.200 Arbeitsplätze). Im November 2011 kündigte NSN an, bis 2013 17.000 Stellen abbauen zu wollen. Insgesamt 30.000 Stellen sind 30.000 Schicksale. Seit dem Jahr 2000, ohne Unterbrechung, werden Arbeitsplätze in der Telekommunikation vernichtet. Das ist auch das Schicksal des Beschwerdeführers seit 2000:

Mit der **UMTS-Auktion2000 wurde dem** Beschwerdeführer und seiner Frau (ehemals Oberstudienrätin am Immanuel-Kant-Gymnasium in Heiligenhaus) **die Existenz-Grundlage entzogen**, obwohl sie beide mit Weltklasse-Höchstleistungen nach ihrem Universitätsstudium in Deutschland und Auslandspraktikum in England ein subventionsfreies und subventionsunabhängiges Lebenswerk für global wettbewerbsfähiges Innovationswachstum aufgebaut haben. Sie hatten nicht den Funken einer Chance, als ihnen mit der UMTS-Auktion2000 die Existenz-Grundlage entzogen wurde. Alle Bemühungen bei den Bundesministerien auf Fortsetzung ihrer hochwertigen Dienstleistungen nach der UMTS-Auktion mit herausragendem Know-how und einmaliger Professionalität waren bis heute erfolglos. **Diskriminierung pur!**

Der Beschwerdeführer erwartet konstruktive Unterstützung, um GEZ-Gebühren entrichten zu können, um monatliche Versicherungsbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen zu können, weil dies nur durch Schadenersatz und Rehabilitierung möglich ist.

Der Beschwerdeführer hat ein **Recht auf Vollstreckungsschutz** bis zu einer rechtlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung.

Zu 22. Volle Verantwortung des deutschen Staates für verheerende Schadenswirkungen des UMTS-GAU zu Lasten des wehrlosen Beschwerdeführers

Nicht nur der von der Bundesregierung zu verantwortende UMTS-GAU, sondern auch totale Diskriminierung und judikative Verweigerung gegenüber dem Beschwerdeführer und seiner Frau sind schuld an Schadenswirkungen der UMTS-Auktion2000 in Millionenhöhe.

UMTS-GAU: Millionenfache, katastrophale Verluste durch Zerstörung der Existenz-Grundlage als verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 - Tabelle Übersicht Gesamtverluste abgeschätzt

auch nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS-Schaden.pdf>

1. Gehaltsverluste seit November 2003

Keine Gehaltszahlungen mehr seit November 2003 bis 2012
110 (Monate) x 6.500,- € = **715.000,- €** (Beweisunterlage 6)

2. Erzwungene vorzeitige Auflösung aller Kapital-Altersrücklagen

Vorzeitiger, erzwungener Verkauf von Wertpapieren und Lebensversicherungen:
370.000,- € (Beweisunterlage 4)

3. Nach der UMTS-Auktion2000: Rückgang des Jahresüberschusses in 2001 mit hohen Verlusten in 2002 und 2003 gemäß Gewinn- und Verlustrechnung in den Jahresabschlüssen

Rückgang des Jahresüberschusses in 2001 gegenüber 2000: 97.769,52 €
Rückgang / Fehlbetrag in 2002 gegenüber 2000: 478.643,21 €
Rückgang / Fehlbetrag in 2003 gegenüber 2000: 524.404,73 €
Gesamter Rückgang / Fehlbetrag 2001-2003 gegenüber 2000: **1,1 Mio €**
(Beweisunterlage 1,2,3)

4. Ausfall des Jahresüberschusses von 2004 bis 2012

Einstellung der Congressmessen, Akquisition und Erarbeitung von Projektvorschlägen mit einer Unzahl von Schriftsätzen
Verlust der Jahresüberschüsse seit 2004-2012 im Vergleich zu 2000
(Beweisunterlage 1)
9 x 200.000,- € = **1,8 Mio €**

5. Mietverluste seit November 2003

Keine Mietzahlungen mehr seit November 2003 bis 2012 (Beweisunterlage 5)
Mietausfall Geschäftshaus 540.000,- €
Wertverlust Geschäftshaus durch Unterlassung von Investitionen 200.000,- €
Mietausfall Fuhrpark 97.900,- €
Gesamte Mietverluste: **837.900,- €**

6. Verlust durch Vernichtung unseres über 25 Jahre professionell operierenden Unternehmens mit Weltklasse-Höchstleistungen als verheerende Folgewirkung der UMTS-Auktion 2000 (Beweisunterlage 8)

Das weltweit größte Congressangebot mit Dokumentation zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC)
war Qualitäts- und Leistungsmerkmal dieser in Deutschland, Europa und weltweit herausragenden Congressmessen, und das Jahr für Jahr über ein Viertel-Jahrhundert lang.

Ein höherer Schaden ist wahrscheinlich (11,72 Mio € + 50 % = 17,6 Mio €). Schadenersatz und Rehabilitation sind unverzichtbar. Die Höhe eines Schmerzensgeld-Anspruches aufgrund einer Jahrhundert-Diskriminierung eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen ist vorbehalten.

Mit den angegebenen Beweisunterlagen kann sofort Beweis angetreten werden.

Zu 23. Zementierte Befangenheit der Judikative contra Menschenrechte und zum Schaden von Deutschland und Europa

Schon ein Bruchteil der erlittenen Schadenswirkungen wäre ausreichend, um den Zahlungsverpflichtungen gegenüber den öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten und gegenüber Kranken- und Pflegeversicherung wie ehemals problemlos nachkommen zu können.

Wohlgemerkt: Es geht hier nicht um Aktienverluste!

Mit der **UMTS-Auktion2000 wurde dem** Beschwerdeführer und seiner Frau (ehemals Oberstudienrätin am Immanuel-Kant-Gymnasium in Heiligenhaus) **die Existenz-Grundlage entzogen**, obwohl sie beide mit Weltklasse-Höchstleistungen nach ihrem Universitätsstudium in Deutschland und Auslandspraktikum in England ein subventionsfreies und subventionsunabhängiges Lebenswerk für global wettbewerbsfähiges Innovationswachstum aufgebaut haben. Sie hatten nicht den Funken einer Chance. Alle Bemühungen bei den Bundesministerien auf Fortsetzung ihrer hochwertigen Dienstleistungen nach der UMTS-Auktion mit herausragendem Know-how und einmaliger Professionalität waren erfolglos. **Diskriminierung pur!**

Das schlechteste Grundgesetz der Welt lässt solche massive Verletzung von Menschenrechten dieses Ausmaßes nicht zu. Darüber hinaus **schadet die zementierte Befangenheit der Judikative deutschen und europäischen Interessen:**

Im Jahr 2000 waren die Branchenleistungen der Telekommunikation in Deutschland und Europa Weltspitze. Die Telekommunikation war Treiber für Innovationswachstum und hochwertige Arbeitsplätze. Seit 2000 ist dieses Innovationswachstum nach USA und Fernost abgewandert. Das mobile Internet (UMTS!) ist inzwischen ein Magnet für Jung und Alt. Niemand wundert sich mehr, dass **kein deutsches Smartphone mehr verfügbar ist.** In Smartphones (Endgeräte des mobilen Internets) wachsen Telefonie-, Computer- und Photo-Technik zusammen. Das waren **bis 2000 Technikfelder deutscher Spitzenleistungen.**

Seit 2000 werden jährlich ohne Unterbrechung Arbeitsplätze in der Telekommunikation vernichtet, statt dessen wird über HARTZ IV, Mindestlohn und Mindestrente, Agenda 2010 und 2020 etc. diskutiert. Jetzt stehen **chinesische Entwicklungshelfer aus Shanghai** in Düsseldorf am Rhein, um Vodafone bei der Weiterentwicklung ihrer Telekommunikationsnetze unter die Arme zu greifen.

Deutsche Justiz ist ohne Zweifel mitverantwortlich, wenn seit 2000, Jahr für Jahr, ohne Unterbrechung Arbeitsplätze vernichtet werden, weil sie über die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 von Klägern längst informiert ist und gegen massive Grundrechtsverletzungen nichts unternommen hat.

Brandaktuell (Dezember 2012) ist die Meldung, dass die Deutsche Telekom 12.000 Arbeitsplätze abbauen möchte. Nokia Siemens Networks (NSN) wickelt seinen Berliner Standort ab (1.200 Arbeitsplätze). Im November 2011 kündigte NSN an, bis 2013 17.000 Stellen abbauen zu wollen. Insgesamt 30.000 Stellen sind 30.000 Schicksale. An den 30.000 Arbeitsplätzen bei Telekom und NSN hängen viele weitere Arbeitsplätze in der Lieferkette allein in Deutschland, geschweige denn Europa.

Zu 24. Totales Versagen deutscher Justiz: Verweigerung der Grundrechte in einem nicht vorstellbaren Ausmaß an ausgewiesene Leistungsträger der Telekommunikation

Totales Versagen deutscher Justiz besteht darin, dass durch Verweigerung der Grundrechte (Kapitel 15) gegenüber wehrlosen Leistungsträgern der Telekommunikationsbranche dieser Schaden erst möglich gemacht wird. Das schlechteste Grundgesetz der Welt lässt diese massive Verletzung von Menschenrechten nicht zu. Staatliche Übergriffe dieses Ausmaßes wären nicht möglich, wenn der Schutz der Grundrechte, die von den Vätern des Grundgesetzes gesetzte Hürde für staatliche Übergriffe, durch Gerichte gewährleistet würde.

Mit den angegebenen Beweisunterlagen kann sofort Beweis für einen Millionen-Schaden angetreten werden. Siehe Kapitel 22.

Es ist unerträgliche Impertinenz,

wenn wehrlose Leistungsträger nicht den Funken einer Chance hatten, als ihnen mit der **UMTS-Auktion 2000 vom deutschen Staat die Existenz-Grundlage entzogen** wurde, und wenn nun verständnislose Obergerichtsvollzieher in bestem Einvernehmen mit Amtsgerichten bei Verweigerung der eidesstattlichen Versicherung mit Haftstrafe, Aufnahme in Schuldnerverzeichnisse mit Veröffentlichung und wer weiß was drohen.

Deutsche Justiz verweigert bis heute das Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention):

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Beweise zugelassen**, obwohl hervorragendes Beweismaterial über das ehemalige Firmenarchiv mit über 1100 Congressbänden zusätzlich zu Programmbroschüren und Congressmesse-Katalogen zur Verfügung steht.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Zeugen zugelassen**, obwohl hervorragende Zeugen aus einem umfangreichen und hochkarätigen Referentenschar einschließlich ehemaliger Bundesminister, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Staatsminister und Staatssekretäre, Präsidenten der Bundesnetz-Agentur, Intendanten öffentlich rechtlicher Rundfunkanstalten u.a.m. verfügbar wären.

Der Beschwerdeführer wird eine Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckungsschutz und auf Prozesskostenhilfe nicht hinnehmen. Er erwartet vom Landgericht (6.Strafkammer, 6.Zivilkammer und 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, siehe Kapitel 14) einen konstruktiven Hinweis auf den zu beschreitenden Weg zu Schadenersatz und Rehabilitierung, um in Zukunft aus dem Schadenersatz soziale Abgaben ordnungsgemäß leisten und auch nachzahlen zu können. An die 7.Zivilkammer des Landgerichts wurde zeitgleich die Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 12.11.2012 vorgenommen.

Ceterum censeo: Es ist längst an der Zeit, dass die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 mit anschließender Diskriminierung wehrloser Opfer und Verfolgung in einer sozialen Zwangsgesellschaft endlich einer bis heute verweigerten Rechtslösung zuzuführen sind.

Velbert, 14.12.2012



Albin L. Ockl

PS. Thomas Jefferson, 3.Präsident der USA (1743-1826): "Demokratie ist, wenn sich zwei Wölfe und ein Schaf am Tag darüber unterhalten, was es am Abend zum Essen gibt". Deutschland heute hat ein Grundgesetz und eine Europäische Menschenrechtskonvention, deutsche Grundrechte und europäische Menschenrechte, denen das Landgericht verpflichtet ist, um demokratische Zustände des 18. und 19. Jahrhunderts im 21.Jahrhundert zu verhindern.

Folgende Anlagen wurden bisher zugesandt:

Anlage 1: Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 16 M 1389/12 vom 24.09.2012

Anlage 2: Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss mit Schriftsatz vom 05.10.2012

Anlage 3: Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 16 M 1389/12 vom 15.10.2012

Legende

Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert mit Schriftsatz vom 04.10.2012

Widerspruch gegen Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss des Amtsgerichts Velbert vom 24.09.2012

01. Beschluss ist wegen falscher Annahmen und wegen Oberflächlichkeit nicht hinnehmbar, weil er auf die Begründung der Zahlungsunfähigkeit nicht nur nicht eingeht, sondern nicht einmal erwähnt
02. Gebührenbefreiung gemäß §6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV) in Härtefällen möglich
03. Im Internet nachlesbar: Schriftsätze vom 11.06.2012, 21.06.2012 und 29.08.2012 zur Abwehr des Missbrauchs von Staatsgewalt in mehreren Kapiteln
04. Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Bundesrepublik Deutschland

Aus der Klageschrift an den EGMR vom Februar 2012:

Kapitel 14. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und massive wirtschaftliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren Ausmaß

- 14 a) Lebenslange Tätigkeit und Lebenswerk der Beschwerdeführer im Dienste von Innovationstransfer und Innovationswachstum
- 14 b) Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf Branche und Wirtschaft
- 14 c) Verheerende Folgewirkungen auf Kunden, Lebenswerk und Existenz der Beschwerdeführer

05. Hetzjagd blutrünstiger Hyänen auf die Geschädigten: Verhalten der GEZ total abstoßend mit Methoden wie in einer Bananenrepublik (Kapitel 32 der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof EGMR)

06. Stundung der GEZ-Gebühren bis zum Abschluss der Klage des Beschwerdeführers auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg

07. Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Diskriminierungsverbot gemäß Art 14 EMRK

08. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO und kostenpflichtige Zurückweisung von Zwangsmaßnahmen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert mit Schriftsatz vom 30.10.2012

09. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen

10. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 absolut unerträglich: Strategie der Stadt Velbert, mit eidesstattlicher Versicherung neue Potentiale von Zwangsmaßnahmen zu erschließen

11. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 total unerträglich:

"BGH NJW-RR 2006, 645"

Völliges Desinteresse des Amtsgerichtes an der Opfersituation des Beschwerdeführers,

Antrag auf Vollstreckungsschutz nicht einmal erwähnenswert, weil der Aufwand einer Ablehnung zu aufwendig ist

12. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind

13. Vollstreckungsschutz, weil eine juristische Lösung des UMTS-GAU aus 2000 Amtsgerichte überfordert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Einspruch gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal inklusive kostenpflichtige Zurückweisung vom 12.11.2012 mit Schriftsatz vom 27.11.2012

14. Nach 12 Jahren UMTS-GAU aus 2000 sollte deutsche Justiz endlich bereit sein, die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 individuell anzuerkennen und nicht mehr auf Kosten der Opfer lösen zu wollen

15. Ohne Wenn und Aber: Schadenersatz und Rehabilitierung im Grundgesetz festgeschrieben

16. Ohne Verständnis: Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO im Beschluss nicht einmal erwähnt!

17. Totales Versagen des deutschen Staates in aktueller Chronologie: Vom UMTS-Skandal zum Justiz-Skandal. Informationsdefizite sind verwerflich, wenn Kommunikation verweigert wird

18. Justiz-Skandal: Judikative Zwangsmaßnahmen wie die Entnahme von Organspenden aus einem gesunden Körper, dessen Besitzer kein Recht auf Leben mehr hat

19. Beschwerdeführer erwartet mit Recht eine konstruktive Unterstützung auf dem Weg zu Schadenersatz und Rehabilitierung, egal ob vor dem Landgericht oder vor dem Bundesverfassungsgericht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Antwort auf formlose Stellungnahme des Vorsitzenden Richters am Landgericht Brewing mit Schriftsatz vom 14.12.2012

20. Formlose Stellungnahme des Vorsitzenden Richters ist keine konstruktive Unterstützung, wie im Einspruch vom 27.11.2012 ausführlich erläutert

21. Anhörungsresistenz der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal zur UMTS-Auktion2000 und ihren verheerenden Folgewirkungen ist immer unerträglich

22. Volle Verantwortung des deutschen Staates für verheerende Schadenswirkungen des UMTS-GAU zu Lasten des wehrlosen Beschwerdeführers

23. Zementierte Befangenheit der Judikative contra Menschenrechte und zum Schaden von Deutschland und Europa

24. Totales Versagen deutscher Justiz: Verweigerung der Grundrechte in einem nicht vorstellbaren Ausmaß an ausgewiesene Leistungsträger der Telekommunikation

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Per Fax an 0202-498-3504

Landgericht Wuppertal
6 T 267/13
6 T 312/13

Eiland 1
42103 Wuppertal

Velbert, 26.07.2013

Aktenzeichen 6 T 267/13 / 6 T 312/13 / 16 M 341/13 Amtsgericht Velbert

Öffentlich rechtliche Rundfunkanstalten, vertreten durch Stadtkasse Velbert
als Vollstreckungsbehörde der GEZ,
gegen
Albin L. Ockl (Beschwerdeführer)

Hier

Einspruch gegen den Beschluss der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
vom 10.07.2013 (eingegangen am 13.07.2013):
Die Zurückweisung der weitergehenden Rechtsmittel und Kostenübernahme ist
nicht hinnehmbar.

Begründung (mit fortlaufender Kapitelnummerierung):

25. Verabscheuungswürdig: Hinterhältige Methoden der Kostenumsatzsteigerung in Zwangsmassnahmen der kommunalen Justiz

26. Beschwerdeführer wehrt sich gegen Eingriffe in laufende Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf

27. Beschwerdeführer wehrt sich gegen Treib- und Hetzjagd : Sie ist ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

28. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal: Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

29. Einspruch gegen den Beschluss der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 10.07.2013 hinreichend und verständlich begründet, weil ...

Zu 25. Verabscheuungswürdig: Hinterhältige Methoden der Kostenumsatzsteigerung in Zwangsmassnahmen der kommunalen Justiz

In der Begründung der 6.Kammer wird darauf hingewiesen, dass vom Amtsgericht Velbert in der vorliegenden Sache bereits unter dem Aktenzeichen 16 M 1389/12 Haft angeordnet wurde. Nicht nur der Haftbefehl, auch die SCHUFA-Eintragung ist mit Datum 27.10.2012 ergangen. Solche Maßnahmen sind hinterhältig, weil der Betroffene davon keine Ahnung hatte und mit Schriftsatz vom 30.10.2013 im Vertrauen auf eine rechtstaatliche Justiz termingerecht beim Landgericht Wuppertal sofortige Beschwerde mit den Kapiteln 09 bis 13 (Unterlagen liegen beim Landgericht vor und sind nachlesbar in der Internet-Cloud) erhoben hat:

Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert mit Schriftsatz vom 30.10.2012

mit den Kapiteln 09 bis 13

09. Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen

10. Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 absolut unerträglich: Strategie der Stadt Velbert, mit eidesstattlicher Versicherung neue Potentiale von Zwangsmaßnahmen zu erschließen

11. Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 total unerträglich:
"BGH NJW-RR 2006, 645"

Völliges Desinteresse des Amtsgerichtes an der Opfersituation des Beschwerdeführers,

Antrag auf Vollstreckungsschutz nicht einmal erwähnenswert, weil der Aufwand einer Ablehnung zu aufwendig ist

12. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind

13. Vollstreckungsschutz, weil eine juristische Lösung des UMTS-GAU aus 2000 Amtsgerichte überfordert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Die 6. Kammer muss sich doch die Frage stellen, wie Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung am 27.10.2012 ergehen können, obwohl am 30.10.2012 danach, aber termingerecht sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert beim Beschwerdegericht erhoben wurde:

Wackelt hier der Schwanz mit dem Hund?

Wird die 6. Kammer nur als Formulierungskünstler und Paragraphenergänzer vom Amtsgericht missbraucht, weil die Staatsgewalt gegen einen ahnungslosen Beschwerdeführer längst in Gang gesetzt ist, bevor das Beschwerdegericht tätig werden kann?

Vorweg-Einsatz von Staatsgewalt unter Vorwegnahme des Beschlusses eines Beschwerdeverfahrens ist die Justiz einer Bananenrepublik. Daher: Haftbefehl und SCHUFA-Eintragung vom 27.10.2012 sind **rechtswidrig**.

Das sind hinterhältige Methoden des Missbrauchs von Staatsgewalt.

Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen.

Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 absolut unerträglich: Strategie der Stadt Velbert, mit eidesstattlicher Versicherung neue Potentiale von Zwangsmaßnahmen zu erschließen. Siehe Kapitel 09 und 10.

Zu 26. Beschwerdeführer wehrt sich gegen Eingriffe in laufende Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf

Weil der Beschwerdeführer von Zivilgerichten nicht die notwendige Unterstützung rechtstaatlicher Verfahren (Rechtsprechung nach Gesetz **und Recht**) erwarten kann, hat er Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben:

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

Ockl, Albin (Kläger, Geschädigter)

./ ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Intendanten des Westdeutschen Rundfunks (1.Beklagte), und Finanzdienste der Stadt Velbert (2.Beklagter), verantwortlich für Zwangsmassnahmen im Auftrag des WDR

Die Klage umfasst **folgende Kapitel:**

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfearuf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und

deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist

Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die Rechtsstaatlichkeit

Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit:

Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

Klage in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

Es ist nicht hinnehmbar, wenn ein laufendes Verfahren vom Zivilgericht zum Verwaltungsgericht wechseln muss, um den unvermeidbaren Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitation infolge des UMTS-GAU aus 2000 durchzusetzen, und am Zivilgericht weiter Kosten, Haftbefehle und SCHUFA-Eintragungen verhandelt werden. Wohlgemerkt: Der Beschwerdeführer hat sich dieses juristische Würgeverfahren nicht ausgesucht.

Zu 27. Beschwerdeführer wehrt sich gegen Treib- und Hetzjagd: Sie ist ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitation

Rechtsstaatlichkeit definiert sich als Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die **vollziehende Gewalt** und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und Recht** gebunden." Diese Vorschrift bedeutet einen Vorrang der Verfassung vor den einfachen Gesetzen, nach denen die vollziehende Gewalt handelt. Im Grundrecht steht "Gesetz **und Recht**" und nicht "Gesetz oder Recht". Es geht um das **Recht auf Schadenersatz und Rehabilitation**. Grundrecht gemäß Art.20 Abs.4 GG: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das **Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

Aufgrund der beschriebenen Vorgänge verstoßen Verwaltungsakte und Gerichtsbeschlüsse gegen die Rechtsstaatlichkeit, wenn mit Anhörungsresistenz das Recht des Klägers auf Schadenersatz und Rehabilitation keinerlei Beachtung findet, weil die Zerstörung von Existenz-Grundlagen durch Staatsakte gegen das Grundgesetz verstößt.

Weiterhin sind Gebühren-Verpflichtungen aus einem Rundfunk-Staatsvertrag als einfach gesetzliche Regelungen zu bewerten, die in der Rangfolge den Grundrechten der Verfassung nachgeordnet sind. Das Recht des Klägers auf Schadenersatz und Rehabilitation ist aus den Grundrechten herzuleiten. Darüber hinaus liegt ein massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß dem Telekommunikationsgesetz vor. Daraus ergibt sich der Justizirrtum bei einer sorgfältigen Bewertung der Vorgänge.

Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ist es nicht weiter hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, die Bundesrepublik Deutschland, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die Liquidierung der Opfer durch kommunale Zwangsmaßnahmen auszusetzen, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie **ausschließlich** aufgrund der Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits jedes Verfahren über Schadenersatz bis heute abgelehnt wird.

Zu 28. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal: Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

In einem sogenannten Rechtsstaat ist es ein **Skandal**, Menschenrechte derart zu verachten, indem 13 Jahre nach diesem staatlichen UMTS-GAU immer noch kein rechtsstaatliches Verfahren zur Anerkennung des Rechtes auf Schadenersatz und Rehabilitierung zugelassen ist.

Um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können, ist der **Kläger auf rechtsstaatliche Gerichtsbeschlüsse angewiesen**, in denen sein Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung endlich respektiert wird. In diesem Zusammenhang verweist der Kläger auf folgende laufende Gerichtsverfahren, in denen Stundung von Sozial- und Steuer-Abgaben aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 **und totaler Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz** beantragt sind:

Zivilgerichtliches Verfahren vor dem Landgericht Wuppertal / Oberlandesgericht Düsseldorf wegen Unfähigkeit, monatliche Krankenversicherungsbeiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Sozialgerichtliches Verfahren vor dem Sozialgericht Düsseldorf wegen Unfähigkeit, monatliche Pflegeversicherungsbeiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>

Ordnungswidrigkeitsverfahren vor dem Amtsgericht Mettmann / Landgericht Wuppertal wegen Unfähigkeit, monatliche Pflegeversicherungsbeiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Verwaltungsgerichtliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf wegen Stundung kommunaler Grundabgaben:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Verwaltungsgerichtliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf wegen Stundung der Abgaben an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wegen Unfähigkeit, monatliche Beiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

In Anbetracht dieser Gerichtsverfahren ist verständlich, dass der Beschwerdeführer keinerlei Verantwortung für eine derart windige Haftbefehl-Justiz des Amtsgerichtes Velbert übernehmen kann.

Zu 29. Einspruch gegen den Beschluss der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 10.07.2013 hinreichend und verständlich begründet, weil ...

Der Einspruch gegen den Beschluss der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 10.07.2013 ist hinreichend und verständlich begründet, weil die Zurückweisung der weitergehenden Rechtsmittel und Kostenübernahme nicht hinnehmbar ist. Das Amtsgericht Velbert ist voll verantwortlich für eine Justiz mit Haftbefehlen im Viererpack. Der Beschwerdeführer übernimmt dafür keinerlei Verantwortung, also auch keinerlei Kosten.

Der Beschwerdeführer hat es der deutschen Justiz zu verdanken, dass er trotz hervorragender Weltklasse-Höchstleistungen in eine Notlage gezwungen wurde, chancenlos, unter Verweigerung rechtsstaatlicher Verfahren, unter Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung, sodass er soziale und steuerliche Verpflichtungen heute nicht mehr erfüllen kann. Es ist einfach **nur infam, wenn diese Notlage gnadenlos ausgenutzt wird**, um mit Haftbefehlen in Viererpack Zwangsmaßnahmen wie gegen Schwerverbrecher zu produzieren und mit deren Kosten zusätzliche Staatseinnahmen zu generieren anstatt endlich den Weg für eine längst fällige Staatshaftung freizumachen.

Wenn Zivilgerichte keine Unterstützung geben können, dann sollten sie wenigstens Kosten produzierende Zwangsmaßnahmen unterlassen und unterbinden, damit sich der Beschwerdeführer auf parallel laufende, rechtsstaatliche Verfahren an Verwaltungs- und Sozialgerichten konzentrieren kann.

Velbert, 26.07.2013



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden bisher zugesandt:

Anlage 1: Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 16 M 1389/12 vom 24.09.2012

Anlage 2: Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss mit Schriftsatz vom 05.10.2012

Anlage 3: Beschluss des Amtsgerichtes Velbert 16 M 1389/12 vom 15.10.2012

Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013

gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Legende

Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert mit Schriftsatz vom 04.10.2012

Widerspruch gegen Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss des Amtsgerichts Velbert vom 24.09.2012

01. Beschluss ist wegen falscher Annahmen und wegen Oberflächlichkeit nicht hinnehmbar, weil er auf die Begründung der Zahlungsunfähigkeit nicht nur nicht eingeht, sondern nicht einmal erwähnt
02. Gebührenbefreiung gemäß §6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV) in Härtefällen möglich
03. Im Internet nachlesbar: Schriftsätze vom 11.06.2012, 21.06.2012 und 29.08.2012 zur Abwehr des Missbrauchs von Staatsgewalt in mehreren Kapiteln
04. Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Bundesrepublik Deutschland

Aus der Klageschrift an den EGMR vom Februar 2012:

Kapitel 14. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und massive wirtschaftliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren Ausmaß

- 14 a) Lebenslange Tätigkeit und Lebenswerk der Beschwerdeführer im Dienste von Innovationstransfer und Innovationswachstum
- 14 b) Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf Branche und Wirtschaft
- 14 c) Verheerende Folgewirkungen auf Kunden, Lebenswerk und Existenz der Beschwerdeführer

05. Hetzjagd blutrünstiger Hyänen auf die Geschädigten: Verhalten der GEZ total abstoßend mit Methoden wie in einer Bananenrepublik (Kapitel 32 der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof EGMR)

06. Stundung der GEZ-Gebühren bis zum Abschluss der Klage des Beschwerdeführers auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg

07. Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Diskriminierungsverbot gemäß Art 14 EMRK

08. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO und kostenpflichtige Zurückweisung von Zwangsmaßnahmen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert mit Schriftsatz vom 30.10.2012

09. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 unerträglich: Von deutscher Justiz wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Beschlüssen und neuen Zwangsmaßnahmen

10. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 absolut unerträglich: Strategie der Stadt Velbert, mit eidesstattlicher Versicherung neue Potentiale von Zwangsmaßnahmen zu erschließen

11. Für Opfer der UMTS-Auktion2000 total unerträglich:

"BGH NJW-RR 2006, 645"

Völliges Desinteresse des Amtsgerichtes an der Opfersituation des Beschwerdeführers,

Antrag auf Vollstreckungsschutz nicht einmal erwähnenswert, weil der Aufwand einer Ablehnung zu aufwendig ist

12. Zur Erinnerung an die Situation für Opfer der UMTS-Auktion2000 mit verheerenden Folgewirkungen, die von einem zuständigen Gericht längst zu bewerten sind

13. Vollstreckungsschutz, weil eine juristische Lösung des UMTS-GAU aus 2000 Amtsgerichte überfordert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Einspruch gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal inklusive kostenpflichtige Zurückweisung vom 12.11.2012 mit Schriftsatz vom 27.11.2012

14. Nach 12 Jahren UMTS-GAU aus 2000 sollte deutsche Justiz endlich bereit sein, die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 individuell anzuerkennen und nicht mehr auf Kosten der Opfer lösen zu wollen

15. Ohne Wenn und Aber: Schadenersatz und Rehabilitierung im Grundgesetz festgeschrieben

16. Ohne Verständnis: Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO im Beschluss nicht einmal erwähnt!

17. Totales Versagen des deutschen Staates in aktueller Chronologie: Vom UMTS-Skandal zum Justiz-Skandal. Informationsdefizite sind verwerflich, wenn Kommunikation verweigert wird

18. Justiz-Skandal: Judikative Zwangsmaßnahmen wie die Entnahme von Organspenden aus einem gesunden Körper, dessen Besitzer kein Recht auf Leben mehr hat

19. Beschwerdeführer erwartet mit Recht eine konstruktive Unterstützung auf dem Weg zu Schadenersatz und Rehabilitierung, egal ob vor dem Landgericht oder vor dem Bundesverfassungsgericht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Antwort auf formlose Stellungnahme des Vorsitzenden Richters am Landgericht Brewing mit Schriftsatz vom 14.12.2012

20. Formlose Stellungnahme des Vorsitzenden Richters ist keine konstruktive Unterstützung, wie im Einspruch vom 27.11.2012 ausführlich erläutert

21. Anhörungsresistenz der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal zur UMTS-Auktion2000 und ihren verheerenden Folgewirkungen ist immer unerträglich

22. Volle Verantwortung des deutschen Staates für verheerende Schadenswirkungen des UMTS-GAU zu Lasten des wehrlosen Beschwerdeführers

23. Zementierte Befangenheit der Judikative contra Menschenrechte und zum Schaden von Deutschland und Europa

24. Totales Versagen deutscher Justiz: Verweigerung der Grundrechte in einem nicht vorstellbaren Ausmaß an ausgewiesene Leistungsträger der Telekommunikation

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>

Einspruch mit Schriftsatz vom 26.07.2013 gegen den Beschluss der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 10.07.2013 (eingegangen am 13.07.2013): Zurückweisung der weitergehenden Rechtsmittel und Kostenübernahme ist nicht hinnehmbar

25. Verabscheuungswürdig: Hinterhältige Methoden der Kostenumsatzsteigerung in Zwangsmassnahmen der kommunalen Justiz

26. Beschwerdeführer wehrt sich gegen Eingriffe in laufende Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf

27. Beschwerdeführer wehrt sich gegen Treib- und Hetzjagd : Sie ist ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

28. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal: Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

29. Einspruch gegen den Beschluss der 6.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 10.07.2013 hinreichend und verständlich begründet, weil ...

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZ-AGVE.pdf>